421.11 Vollzugsverordnung zum kantonalen Zivilschutzgesetz (Kantonale Zivilschutzverordnung)

vom 26. September 2006 1

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 29 des Einführungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz) 2,

beschliesst:

- I. PERSONAL DES ZIVILSCHUTZES
- § 1 Personaldaten 9
- 1 Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden melden dem Kreiskommando die Personaldaten.
- 2 Das Kreiskommando verarbeitet die erforderlichen Daten im Personal-Informations-System der Armee (PISA) und leitet sie dem Amt weiter.
- § 2 Vorzeitige Entlassung

Das Amt entscheidet gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG) 3 über vorzeitige Entlassungen zur Unterstützung von Partnerorganisationen, dem kantonalen Führungsstab oder einem kommunalen Führungsstab; beim Austritt legt das Amt die Neueinteilung in den Zivilschutz fest.

- § 3 Aufgebot
- 1. Form

Die Angehörigen der Zivilschutzorganisation werden aufgeboten durch:

- 1. ein persönliches, schriftliches Aufgebot;
- 2. ein Aufgebot gemäss der kantonalen Alarmorganisation;
- 3. ein öffentliches Aufgebot bei ausserordentlichen Ereignissen.
- § 4 2. Zuständigkeiten
- a) Ausbildung

Das Amt ist Aufgebotsstelle für:

- 1. Grundausbildung;
- 2. Kaderausbildung;
- 3. Weiterbildung;
- 4. Wiederholungskurse;

- 5. Dienst in der Verwaltung.
- § 5 b) Einsätze
- 1 Für die Anordnung von Einsätzen im Kanton sind zuständig:
- 1. das kantonale Zivilschutzkommando für das Kommando sowie die Pikett- und Logistikzüge;
- 2. die Direktion für Kompanien sowie die gesamte Zivilschutzorganisation.
- 2 Für die Anordnung von ausserkantonalen Einsätzen sind zuständig:
- 1. das kantonale Zivilschutzkommando für die Pikettzüge;
- 2. der Regierungsrat für Kompanien sowie die gesamte Zivilschutzorganisation.
- 3 Im Falle des Notstandes richtet sich die Kompetenz zum Erlass von Aufgeboten nach der Notstandsgesetzgebung 4.
- II. BEGEHREN FÜR PERSONELLE UND MATERIELLE MITTEL
- § 6 Instandstellungsarbeiten
- 1 Begehren für die Unterstützung für Instandstellungsarbeiten sind durch den Gemeinderat jeweils bis Ende Januar an das Amt zu richten.
- 2 Das Amt prüft das Begehren und stellt Antrag an die Direktion.
- 3 Vor der Inangriffnahme der Hilfeleistung werden die Einzelheiten in einem Vertrag geregelt.
- § 7 Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft
- 1 Begehren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind bis Ende Januar des Vorjahres an die Direktion zu richten.
- 2 Die Direktion prüft, ob die Voraussetzungen der eidgenössischen Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft 5 erfüllt und ob dieser Einsatz mit den Zielsetzungen für die Ausbildung der Zivilschutzorganisation vereinbar ist.
- 3 Vor der Inangriffnahme des Einsatzes werden die Einzelheiten in einem Vertrag geregelt.
- § 8 Verwendung von Zivilschutzmaterial

Gesuche für die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke durch Dritte sind an das Amt zu richten.

- III. ERSATZBEITRÄGE FÜR SCHUTZRÄUME
- § 9 Festlegung
- 1 Die Höhe der von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zu leistenden Ersatzbeiträge gemäss Art. 14 des Zivilschutzgesetzes 2 richtet sich nach dem Anhang 1.

2 Die Verfügung des Amtes gemäss Art. 15 des Zivilschutzgesetzes wird zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.

§ 10 Inkasso

- 1 Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben die Ersatzbeiträge vor Baubeginn zu entrichten.
- 2 Das Inkasso der Ersatzbeiträge erfolgt durch die Gemeinden.
- 3 Die eingenommenen Ersatzbeiträge sind dem Kanton jährlich vor Ende Januar zu überweisen.
- 4 Das Amt erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Pendenzenliste.
- § 11 Verwaltung
- 1 Die Finanzdirektion verwaltet die eingegangenen Ersatzbeiträge; Art. 27 Abs. 1 des Zivilschutzgesetzes 2 bleibt vorbehalten.
- 2 Der kantonale Schutzraumfonds ist zu verzinsen.

§ 12 Verwendung

Ist aufgrund der langfristigen Planung die Finanzierung der Erstellung und der Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen gemäss Art. 46 BZG 3 sichergestellt, kann die Direktion die Verwendung von Bestandesmitteln des kantonalen Schutzraumfonds zu Gunsten folgender kantonaler und kommunaler Zivilschutzmassnahmen beschliessen:

- 1. Errichtung und Ausrüstung von Schutzanlagen gemäss Art. 17 und 18 des Zivilschutzgesetzes 2:
- 2. baulicher Unterhalt von Schutzanlagen;
- 3. Investitionskosten für Alarmierungs- und Telematiksysteme;
- 4. Investitionskosten für Ausbildungsanlagen gemäss Art. 9 Abs. 2 des Zivilschutzgesetzes;
- 5. weitere Zivilschutzmassnahmen.

IV. UNTERHALT UND BENÜTZUNG DER SCHUTZANLAGEN

§ 13 Unterhalt

- 1 Die kantonale Zivilschutzorganisation kann im Rahmen der verfügbaren personellen und sachlichen Mittel die Gemeinden gestützt auf eine Vereinbarung beim Unterhalt der Schutzanlagen unterstützen.
- 2 Die periodischen Kontrollen der Schutzanlagen werden durch das Amt gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und der Direktion durchgeführt.

§ 14 Benützung

- 1 Die Gemeinden stellen die zeitgerechte Verfügbarkeit der Schutzanlagen für die kantonale Zivilschutzorganisation insbesondere mit folgenden Massnahmen sicher:
- 1. Installation eines einheitlichen Schliess-Systems;
- 2. direkter Zugang zum standardisierten kantonalen Zivilschutzmaterial.
- 2 Die Geräteräume dürfen nicht durch Dritte oder für andere Zwecke benutzt werden.
- 3 Für die Benützung der Schutzanlagen der Gemeinden für die interkantonale Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung werden die Gemeinden gemäss Anhang 2 entschädigt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 15 Zweckgebundene Mittel der Gemeinden
- 1. Verwaltung
- 1 Die zweckgebundenen Mittel der Gemeinden betreffend Ersatzbeiträge für Schutzräume sind gemäss Art. 181 Abs. 4 des Gemeindegesetzes 6 zu verzinsen. Der Zinssatz richtet sich nach § 8 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden 7.
- 2 Die Gemeinden orientieren das Amt nach erfolgter Genehmigung der Jahresrechnung über den Bestand der zweckgebundenen Mittel.
- § 16 2. Verwendung
- 1 Gemeinden, die mittelfristig keine öffentlichen Schutzräume gemäss Art. 46 BZG 3 zu errichten haben, können der Direktion Gesuche betreffend die Verwendung von Ersatzbeiträgen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Zivilschutzgesetzes 2 einreichen.
- 2 Die Direktion entscheidet über die Verwendung dieser Ersatzbeiträge; § 12 ist sinngemäss anwendbar.
- § 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Regierungsratsbeschluss vom 22. Juli 1968 über die Bestellung und Tätigkeit der Vertrauensärzte im Zivilschutz 8.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 15. Oktober 2006 in Kraft.

Endnoten

- 1 A 2006, 1577
- 2 NG 421.1
- 3 SR 520.1
- 4 NG 152.5; 152.51

- 5 SR 520.14
- 6 NG 171.1
- 7 NG 171.15
- 8 Regierungsratsbeschluss Nr. 967 / 1968; NG 421.4
- 9 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. März 2008, A 2008, 695; in Kraft seit 1. September 2008
- 10~ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2011, A 2012, 5; in Kraft seit 1. Januar 2012